

Rechtssache C-438/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Juli 2023

Klägerinnen:

Association Protéines France

Union végétarienne européenne

Association végétarienne de France

Beyond Meat Inc.

Beklagter:

Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté
industrielle et numérique

Gegenstand und Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits

- 1 Beim Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich) wurden drei selbständige Nichtigkeitsklagen von i) der Association Protéines France, ii) der Union végétarienne européenne und der Association végétarienne de France sowie iii), der Gesellschaft Beyond Meat eingereicht. Zur Unterstützung der Klage der Association Protéines France traten mehrere Unternehmen, die auf dem Markt für Lebensmittel auf Basis von pflanzlichen Eiweißen tätig sind, darunter die Gesellschaft Beyond Meat, dem Rechtsstreit als Streithelferinnen bei.
- 2 Die Klägerinnen begehren die Nichtigklärung des Décret n° 2022-947 du 29 juin 2022 relatif à l'utilisation de certaines dénominations employées pour désigner des denrées comportant des protéines végétales (Dekret Nr. 2022-947

vom 29. Juni 2022 betreffend die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für Lebensmittel, die pflanzliche Eiweiße enthalten) wegen Befugnisüberschreitung. Dieses Dekret setzt Art. L. 412-10 des Code de la consommation um, der durch Art. 5 der Loi du 10 juin 2020 relative à la transparence de l'information sur les produits agricoles et alimentaires (Gesetz betreffend die Transparenz der Information über Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) eingefügt wurde.

- 3 Der Conseil d'État hat entschieden, die drei Klagen zu verbinden.

Rechtlicher Rahmen

A. Das einschlägige Unionsrecht

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

- 4 Art. 38 der Verordnung Nr. 1169/2011 lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten dürfen in Bezug auf die speziell durch diese Verordnung harmonisierten Aspekte einzelstaatliche Vorschriften weder erlassen noch aufrechterhalten, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht zulässig. Diese einzelstaatlichen Vorschriften dürfen nicht den freien Warenverkehr behindern, beispielsweise durch die Diskriminierung von Lebensmitteln aus anderen Mitgliedstaaten.

(2) Unbeschadet des Artikels 39 dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften zu Aspekten erlassen, die nicht speziell durch diese Verordnung harmonisiert sind, sofern diese Vorschriften den freien Verkehr der Waren, die dieser Verordnung entsprechen, nicht unterbinden, behindern oder einschränken.“

- 5 Art. 1 (Gegenstand und Anwendungsbereich) Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 bestimmt:

„(1) Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus in Bezug auf Informationen über Lebensmittel unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erwartungen der Verbraucher und ihrer unterschiedlichen Informationsbedürfnisse bei gleichzeitiger Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.“

- 6 Art. 3 (Allgemeine Ziele) Abs. 1 dieser Verordnung sieht vor:

„(1) Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dient einem umfassenden Schutz der Gesundheit und Interessen der Verbraucher, indem Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von

gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird. “

7 Art. 7 (Lauterkeit der Informationspraxis) der Verordnung bestimmt:

„(1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere

a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;

[...]

d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde[.]

(2) Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.

...

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für

a) die Werbung;

b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung.“

8 In Art. 9 der Verordnung (Verzeichnis der verpflichtenden Angaben) heißt es:

„1. Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend:

a) die Bezeichnung des Lebensmittels;

...“

9 In Art. 17 (Bezeichnung des Lebensmittels) Abs. 1 und 5 der Verordnung heißt es:

„(1) Ein Lebensmittel wird mit seiner rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnung bezeichnet. Fehlt eine solche, so wird das Lebensmittel mit seiner verkehrsüblichen Bezeichnung oder, falls es keine verkehrsübliche Bezeichnung gibt oder diese nicht verwendet wird, mit einer beschreibenden Bezeichnung bezeichnet.

...

(5) Anhang VI enthält spezielle Vorschriften für die Bezeichnung eines Lebensmittels und die Angaben, die dazu zu machen sind.“

- 10 In Nr. 4 von Teil A (Verpflichtende Angaben zur Ergänzung der Bezeichnung des Lebensmittels) von Anhang VI (Bezeichnung des Lebensmittels und spezielle zusätzliche Angaben) dieser Verordnung heißt es:

„4. Im Falle von Lebensmitteln, bei denen ein Bestandteil oder eine Zutat, von dem/der Verbraucher erwarten, dass er/sie normalerweise verwendet wird oder von Natur aus vorhanden ist, durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde, muss die Kennzeichnung – zusätzlich zum Zutatenverzeichnis – mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat versehen sein, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde, und zwar

a) in unmittelbarer Nähe zum Produktnamen und

b) in einer Schriftgröße, deren x-Höhe mindestens 75 % der x-Höhe des Produktnamens beträgt und die nicht kleiner als die in Artikel 13 Absatz 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Mindestschriftgröße sein darf.“

Einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs

- 11 In seinem Urteil vom 1. Oktober 2020, Groupe Lactalis (C-485/18, EU:C:2020:763), hat der Gerichtshof festgestellt, dass keine Bestimmung der Verordnung Nr. 1169/2011 die in Art. 38 Abs. 1 dieser Verordnung genannten „speziell durch diese Verordnung harmonisierte[n] Aspekt[e]“ auflistet, und dass in Anbetracht dieser Formulierung die Bestimmung dieser Aspekte unter strikter Beachtung des Wortlauts dieser Verordnung erfolgen muss (Rn. 25).
- 12 In seinem Urteil vom 1. Dezember 2022, LSI – Germany (C-595/21, EU:C:2022:949), hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Bestimmungen von Anhang VI Teil A Nr. 4 der Verordnung Nr. 1169/2011 im Wesentlichen darauf abzielen, die Bestimmungen des Art. 7 dieser Verordnung durch besondere Kennzeichnungsvorschriften zu ergänzen, um den Verbraucher vor Täuschungen durch unrichtige Angaben zu schützen (Rn. 31).

Mitteilung der Kommission zu den Fragen und Antworten zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (2018/C 196/01)

B. Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

- 13 Art. L. 412-10 des Code de la consommation (eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. Juni 2020 betreffend die Transparenz der Information über Agrarerzeugnisse und Lebensmittel) lautet:

„Die Bezeichnungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs werden nicht zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln, die pflanzliche Eiweiße enthalten, verwendet. Der Anteil pflanzlicher Eiweiße bei dessen Überschreitung diese Bezeichnung nicht mehr möglich ist, wird in einem Dekret festgelegt.“

- 14 In Art. 1 des Dekrets vom 29. Juni 2022 betreffend die Verwendung bestimmter Bezeichnungen für Lebensmittel, die pflanzliche Eiweiße enthalten, heißt es:

„[Dieses Dekret gilt für] im Inland hergestellte Lebensmittel, die pflanzliche Eiweiße enthalten“.

- 15 In Art. 2 Nrn. 3 und 4 dieses Dekrets heißt es:

„Folgende Bezeichnungen für verarbeitete Erzeugnisse, die pflanzliche Eiweiße enthalten, sind untersagt:

...

3. Bezeichnungen, die die spezielle Terminologie von Fleisch-, Wurst- oder Fischwaren verwenden;

4. Eine für den Handelsbrauch repräsentative Bezeichnung eines Lebensmittels tierischen Ursprungs.“

- 16 Art. 3 des Dekrets sieht vor:

„Abweichend von den Bestimmungen des Art. 2 kann die Bezeichnung eines Lebensmittels tierischen Ursprungs wie folgt verwendet werden:

1. Für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die einen bestimmten Anteil pflanzlicher Eiweiße enthalten, sofern dies durch Vorschriften oder in der Liste im Anhang zu diesem Dekret vorgesehen ist;

...“

- 17 Art. 5 des Dekrets sieht vor:

„Rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei hergestellte oder vermarktete Erzeugnisse sowie rechtmäßig in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellte Lebensmittel fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Dekrets.“

- 18 Das Dekret sieht in Art. 7 verwaltungsrechtliche Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Dekrets verhängt werden.

Vorbringen der Parteien

A. Wesentliches Vorbringen der Klägerinnen (und Streithelferinnen)

- 19 Die Klägerinnen (und Streithelferinnen) machen geltend, dass das angefochtene Dekret rechtswidrig sei und führen insoweit mehrere Klagegründe an. Sie machen insbesondere geltend, dass das angefochtene Dekret
- in einem unzulässigen Verfahren erlassen worden sei, da es der Europäischen Kommission nicht ordnungsgemäß im Sinne des Mitteilungsverfahrens nach Art. 45 der Verordnung (EU) 1169/2011 mitgeteilt worden sei;
 - gegen das in der Verordnung Nr. 1169/2011 vorgesehene Erfordernis der Klarheit der Kennzeichnung, das verfassungsmäßige Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Norm sowie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstoße;
 - rechtswidrig sei, da Art. L. 412-10 des Code de la consommation, den er anwendet, entgegen Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, ein grundsätzliches Verbot einführe;
 - auf einem Ermessensmissbrauch beruhe, da es angeblich erlassen worden sei, um die Verbraucher u. a. auf der Grundlage von Art. 38 der Verordnung Nr. 1169/2011 zu schützen, doch tatsächlich darauf abgezielt habe, nach der Verordnung Nr. 1169/2011 die Interessen der Fleischproduzenten zu schützen.
- 20 Sie machen zudem einen Verstoß gegen die Bestimmungen über den freien Warenverkehr sowie gegen Art. 39 der Verordnung Nr. 1169/2011 geltend, da das angefochtene Dekret für in Frankreich hergestellte und vermarktete Erzeugnisse auf Basis pflanzlicher Eiweiße ohne jede Rechtfertigung eine zusätzliche verpflichtende Kennzeichnung zur Angabe des Herkunftslands vorschreibe, und dass es den Verwaltungsaufwand für die genannten Erzeugnisse, die außerhalb der Union hergestellt, aber in Frankreich vertrieben werden, erhöhe. Es handele sich somit um eine Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen im Sinne des Art. 34 AEUV oder eine Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Ausfuhrbeschränkungen im Sinne des Art. 35 AEUV. Zudem habe der Regelungsgeber nicht dargetan, dass eine solche Maßnahme gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel der Klarstellung der den Verbrauchern zur Verfügung gestellten Informationen steht, und dass es keine anderen besser geeigneten Mittel gibt, um dieses Ziel zu erreichen.
- 21 Grundsätzlicher machen die Klägerinnen erstens geltend, dass das angefochtene Dekret, indem es untersagt, Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprung zur Bezeichnung von Lebensmitteln auf Basis pflanzlicher Eiweiße zu

verwenden, gegen Art. 38 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 verstoße, da es sich um einen Aspekt handele, der speziell durch diese Verordnung harmonisiert worden sei, nämlich durch die Bestimmungen der Art. 7 und 17 dieser Verordnung i. V. m. den Bestimmungen ihres Anhangs VI Teil A Nr. 4.

- 22 Zweitens machen die Klägerinnen hilfsweise geltend, dass das angefochtene Dekret gegen Art. 9 und 17 der Verordnung Nr. 1169/2011 verstoße, da es den Herstellern von Lebensmitteln auf Basis pflanzlicher Eiweiße in Ermangelung einer durch nationale oder europäische Vorschriften vorgeschriebenen gesetzlichen Bezeichnung untersage, ihre Erzeugnisse mit deren verkehrüblicher Bezeichnung zu bezeichnen, ungeachtet dessen ob es sich um eine Bezeichnung, die vor oder nach der Veröffentlichung des Dekrets verwendet wurde oder eine beschreibende Bezeichnung handele.
- 23 Zur Stützung dieses Klagegrundes machen die Klägerinnen unter Hinweis darauf, dass eine rechtliche Bezeichnung von Lebensmitteln auf Basis pflanzlicher Eiweiße weder im nationalen Recht noch im Unionsrecht vorgesehen sei, geltend, dass die Hersteller und Vertreiber solcher Lebensmittel daran gehindert seien, nach der Verordnung Nr. 1169/2011 zulässige Bezeichnungen für die Darstellung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu verwenden und erinnern daran, dass die Kommission selbst im Rahmen ihrer Bemerkungen zu der vorherigen Mitteilung des Gesetzesentwurfs vom 1. Oktober 2021 im Rahmen des Verfahrens nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und gemäß der Verordnung Nr. 1169/2011, ausgeführt habe, dass einige Begriffe, deren Verwendung der notifizierte Entwurf des Dekrets untersage, in den letzten Jahren auf dem Unionsmarkt zur Beschreibung von Erzeugnissen auf pflanzlicher Basis weit verbreitet gewesen seien und sich die Verbraucher mit dieser Art von Erzeugnissen und den Bezeichnungen vertraut gemacht hätten.

B. Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique

Der Ministre de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique beantragt, die Klagen zurückzuweisen. Er macht geltend, dass die von den Klägerinnen und Streithelferinnen vorgetragenen Klagegründe nicht stichhaltig seien.

Würdigung durch den Conseil d'État

- 24 Der Conseil d'État weist das Vorbringen in Bezug auf eine nicht ordnungsgemäße Mitteilung des angefochtenen Dekrets an die Europäische Kommission zurück und ist der Ansicht, dass diese Mitteilung ordnungsgemäß erfolgt ist.

- 25 Der Conseil d'État weist das Vorbringen zurück, dass gegen das Erfordernis der Klarheit und das verfassungsmäßige Ziel der Verständlichkeit und Zugänglichkeit der Norm sowie gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen verstoßen worden sei, da die Bestimmungen des fraglichen angefochtenen Dekrets ausreichend klar und verständlich seien.
- 26 Zu dem beanstandeten Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit vertritt der Conseil d'État die Auffassung, dass das angefochtene Dekret, da es ausschließlich auf im Inland hergestellte Erzeugnisse Anwendung findet, nicht bezwecken oder bewirken kann, die Einfuhr von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat nach Frankreich zu hindern. Auch bezweckt und bewirkt das angefochtene Dekret nach den Akten nicht, die Ausfuhr französischer Erzeugnisse ins Ausland zu beschränken. Der Conseil d'État weist den Klagegrund eines Verstoßes gegen Art. 34 oder 35 AEUV zurück.
- 27 Zu dem beanstandeten Verstoß gegen die Richtlinie 2005/29 führt der Conseil d'État aus, dass das angefochtene Dekret weder bezweckt noch bewirkt, die einheitliche Liste der unter allen Umständen als unlauter anzusehenden Geschäftspraktiken im Sinne von Art. 5 der Richtlinie im Anhang der Richtlinie zu ergänzen, und dass die Klagegründe des Verstoßes gegen diese Richtlinie somit zurückzuweisen sind.

Zum beanstandeten Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1169/2011

- 28 Dem Conseil d'État zufolge geht aus den Bestimmungen des angefochtenen Dekrets hervor, dass der Regelungsgeber mit dem von der Verordnung Nr. 1169/2011 verfolgten Ziel, die Verbraucher vor irreführenden Bezeichnungen zu schützen, die Verwendung von Bezeichnungen für Erzeugnisse tierischen Ursprungs zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen untersagen wollte. Dieses Verbot gilt nicht nur für den Fall, dass keine zusätzlichen Angaben in unmittelbarer Nähe dieser Bezeichnungen angebracht werden, um die Verbraucher über den teilweisen oder vollständigen Ersatz durch pflanzliche Eiweiße in der Zusammensetzung dieser Lebensmittel zu informieren, sondern auch für den Fall, dass solche Angaben an diese Bezeichnungen angehängt werden. Im ersten Fall legt das angefochtene Dekret Grenzwerte für den Anteil von pflanzlichen Eiweißen fest, unterhalb derer die Bezeichnung zulässig bleibt.
- 29 So untersagt das angefochtene Dekret etwa die Verwendung der Bezeichnungen „Steak“ oder „Wurst“ ohne zusätzliche Angabe zur Bezeichnung von „Steak“ oder „Wurst“, bei denen die tierischen Eiweiße durch pflanzliche Eiweiße ersetzt werden, lässt diese Bezeichnungen jedoch zu, wenn der Anteil von pflanzlichen Eiweißen unterhalb einem im Dekret festgelegten Grenzwert bleibt. Das Dekret untersagt auch die Verwendung der Bezeichnungen „Sojasteak“ oder „vegane Wurst“, da die Worte „Steak“ oder „Wurst“, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs bezeichnen, verwendet werden, um Lebensmitteln zu bezeichnen, bei denen die tierischen Eiweiße durch pflanzliche Eiweiße ersetzt werden.

- 30 Der Conseil d'État ist der Auffassung, dass die von den Klägerinnen vorgebrachten Klagegründe mehrere Fragen zur Auslegung der Verordnung Nr. 1169/2011 aufwerfen. Insbesondere werfen die Klagegründe die Frage auf, ob es sich bei den von dem angefochtenen Dekret geregelten Aspekten (nämlich das Verbot, Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zur Bezeichnung von Lebensmitteln auf Basis pflanzlicher Eiweiße zu verwenden) um speziell durch diese Verordnung harmonisierte Aspekte im Sinne von Art. 38 Abs. 1 dieser Verordnung handelt, die durch die Bestimmungen in Art. 7 und 17 der Verordnung i. V. m. den Bestimmungen ihres Anhangs VI Teil A Nr. 4 geregelt sind. Sollten die durch das angefochtene Dekret geregelten Aspekte speziell harmonisiert sein, stellt sich die Frage nach den Folgen einer solchen Harmonisierung. Sollten die Aspekte nicht speziell harmonisiert sein, stellt sich dahingegen die Frage, ob das angefochtene Dekret gegen die Bestimmungen der Art. 9 und 17 der Verordnung Nr. 1169/2011 verstößt.
- 31 Der Conseil d'État ist der Ansicht, dass diese Fragen ausschlaggebend für die Entscheidung des Rechtsstreits sind, über den er zu befinden hat, und ernsthafte Schwierigkeiten aufweisen. Er hält es daher für geboten, den Gerichtshof um Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV zu ersuchen.

Vorlagefragen

- 32 Daher legt der Conseil d'État dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vor.
1. Sind die Bestimmungen des Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, die vorschreiben, dass den Verbrauchern Informationen erteilt werden, die sie hinsichtlich der Identität, der Art und der Eigenschaften von Lebensmitteln nicht irreführen, dahin auszulegen, dass sie den Aspekt der Verwendung von Bezeichnungen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus dem Fleisch-, Wurst- und Fischsektor zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen, die den Verbraucher irreführen können, im Sinne von und für die Anwendung des Art. 38 Abs. 1 der Verordnung speziell harmonisieren und somit verhindern, dass ein Mitgliedstaat diesen Aspekt durch den Erlass nationaler Maßnahmen regelt, die die Verwendung solcher Bezeichnungen reglementieren oder verbieten?
 2. Sind die Bestimmungen des Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, wonach die Bezeichnung, die das Lebensmittel identifiziert, sofern eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung fehlt, seine verkehrübliche Bezeichnung oder eine beschreibende Bezeichnung ist, i. V. m. den Bestimmungen von Teil A Nr. 4 ihres Anhangs VI dahin auszulegen, dass sie den Aspekt des Inhalts und der Verwendung von Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die keine rechtlich vorgeschriebenen Bezeichnungen sind, zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen, auch in dem Fall, dass alle tierischen Bestandteile eines Lebensmittels durch

pflanzliche ersetzt werden, im Sinne von und für die Anwendung des Art. 38 Abs. 1 derselben Verordnung speziell harmonisieren und somit verhindern, dass ein Mitgliedstaat diesen Aspekt durch den Erlass nationaler Maßnahmen regelt, die die Verwendung solcher Bezeichnungen reglementieren oder verbieten?

3. Falls die erste oder die zweite Frage bejaht wird, nimmt die spezielle Harmonisierung, die im Sinne von und für die Anwendung von Art. 38 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 durch die Bestimmungen der Art. 7 und 17 dieser Verordnung i. V. m. den Bestimmungen von Anhang VI Teil A Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 bewirkt wird, einem Mitgliedstaat die Möglichkeit,

a) eine nationale Maßnahme zu erlassen, um im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften und Verbote, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen?

b) eine nationale Maßnahme zu erlassen, die Grenzwerte für pflanzliches Eiweiß festlegt, unterhalb derer die Verwendung von Bezeichnungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs, die keine rechtlich vorgeschriebenen sind, zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen zulässig ist?

4. Falls die erste oder die zweite Frage verneint wird, erlauben die Bestimmungen der Art. 9 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einem Mitgliedstaat,

a) eine nationale Maßnahme zu erlassen, die Grenzwerte für pflanzliches Eiweiß festlegt, unterhalb derer die Verwendung von Bezeichnungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die keine rechtlich vorgeschriebenen sind, zur Beschreibung, Vermarktung oder Bewerbung von Lebensmitteln mit pflanzlichen Eiweißen zulässig ist?

b) eine nationale Maßnahme zu erlassen, die die Verwendung bestimmter verkehrsüblicher oder beschreibender Bezeichnungen untersagt, auch wenn sie mit zusätzlichen Angaben versehen sind, die eine faire Information des Verbrauchers gewährleisten?

c) die unter 4. a) und 4. b) genannten Maßnahmen nur in Bezug auf im Inland hergestellte Erzeugnisse zu erlassen, ohne, in diesem Fall, gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip dieser Vorschriften zu verstoßen?